

Landtag Brandenburg Drucksache 2/3344

2. Wahlperiode

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1070
des Abgeordneten Prof. Dr. Bernhard Gonnermann
Fraktion der PDS
Landtagsdrucksache 2/3143

Fäkalienabfuhr in Bad Saarow

Wortlaut der Kleinen Anfrage 1070

Nach Informationen von Besuchern in meinem Bürgerbüro gibt es ein Problem bei der Fäkalienabfuhr in Bad Saarow. Hier soll eine Verletzung des Wettbewerbsrechts vorliegen, indem die Firma Meyer aus Rüdersdorf einzig und allein für die Abfuhr der Fäkalien zugelassen ist. Bei Inanspruchnahme einer anderen Firma wird vom Abwasserverband Scharmützelsee ein Zwangsgeld von 500,- DM erhoben.

Ich frage die Landesregierung:

Ist eine Monopolstellung einer Firma satzungsmäßig zulässig und rechtmäßig?

Datum des Eingangs: 28.10.1996 / Ausgegeben: 04.10.1996

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern die Kleine Anfrage wie folgt:

Die Abwasserentsorgung obliegt nach § 66 Abs. 1 Brandenburgisches Wassergesetz den Gemeinden als Pflichtaufgabe. Die Durchführung der Aufgabe können die Gemeinden oder - wenn die Aufgabenerledigung auf einen Zweckverband übertragen worden ist - die Zweckverbände selbst wahrnehmen oder sich dafür eines Dritten bedienen. Der Dritte tritt dabei nur als Erfüllungsgehilfe auf, wobei die verantwortliche Aufgabenerledigung als hoheitliche Aufgabe bei der Kommune bzw. dem Zweckverband verbleibt.

Die Leistungsvergabe an den Erfüllungsgehilfen hat nach den vergaberechtlichen Vorschriften (VOL und VOB) über Ausschreibung zu erfolgen. Unter Berücksichtigung aller für die Aufgabenerledigung maßgeblichen Gesichtspunkte kann eine solche Ausschreibung im Ergebnis zur Beauftragung eines oder - soweit die Leistung in Lose aufgeteilt war - auch mehrerer Bieter führen. Eine Auftragsvergabe nach Ausschreibung an einen einzigen Unternehmer widerspricht nicht dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn öffentlich-rechtliche Ausschließlichkeitsrechte oder Anschluß- und Benutzungszwang bestehen, wie dies bei der Abwasserbeseitigung regelmäßig gegeben ist.

Einer langfristigen Bindung an nur ein Unternehmen kann dadurch entgegengewirkt werden, daß die Leistung in regelmäßigen Abständen neu ausgeschrieben wird oder, indem, wie bereits ausgeführt wurde, die Leistung in Lose aufgeteilt und dementsprechend auf mehrere Bieter verteilt wird.